

Erlaubt im oder als Handgepäck					
Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					
Erlaubt, wenn am eigenen Körper zum persönlichen Gebrauch mitgeführt					
Die Erlaubnis der Luftverkehrsgesellschaft ist erforderlich					
Der Flugkapitän muss über die Ladeposition informiert werden					
Nein	Nein	Nein	n/a	n/a	Geräte, die kampfunfähig machen , wie Tränengas, Muskat, Pfefferspray, u.s.w. die reizende (kampfunfähig machende) Stoffe enthalten, sind an der Person, im aufgegebenen Gepäck und im Handgepäck verboten.
Nein	Nein	Nein	n/a	n/a	Elektroschock-Waffen (z.B. Elektro-Schocker (Taser), die gefährliche Güter, wie Lithiumbatterien und/oder pyrotechnische Stoffe enthalten, sind im Handgepäck, im aufgegebenen Gepäck und an der Person verboten
Nein	Nein	Nein	n/a	n/a	Sicherheitsaktenkoffer/Taschen Geld Behälter/Taschen die gefährliche Güter, wie Lithium-Batterien und/oder pyrotechnische Stoffe enthalten, sind gänzlich verboten (siehe Eintragung 4.2 in der Gefahrgutliste). – siehe auch IATA 2.3.2.6
Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Munition (Patronen für Waffen) sicher verpackt (Unterklasse 1.4S nur UN 0012 oder UN 0014), in Bruttomengen die 5 kg pro Person nicht überschreiten, zum persönlichen Gebrauch durch diese Person. Ausgenommen hiervon ist Munition mit Explosiv- oder Brandgeschossen. Die zulässigen Mengen für mehr als einen Passagier dürfen nicht in einem oder mehreren Packstücken zusammen gepackt werden
Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Camping Öfen und Treibstoffbehälter, die entzündbaren, flüssigen Treibstoff enthielten , können transportiert werden, vorausgesetzt dass der Treibstofftank des Camping Ofens und/oder der Treibstoffbehälter von allem flüssigen Treibstoff vollständig entleert wurde und die nötigen Maßnahmen zum Ausschluss einer Gefahr getroffen wurden (siehe 2.3.2.4 im Anhang für weitere Einzelheiten).
Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Rollstühle oder andere batteriebetriebene Fortbewegungshilfsmittel mit auslaufsicheren Batterien (welche mit Verpackungsanweisung 872 und Sonderbestimmung A67 übereinstimmen) vorausgesetzt, dass die Batteriepole gegen Kurzschluss gesichert sind z.B. in einem Batteriebehälter innen liegend und die Batterie ist sicher am Rollstuhl oder dem batteriebetriebenen Fortbewegungshilfsmittel sicher befestigt ist. Die Luftfahrtunternehmen müssen sicherstellen, dass Rollstühle oder andere batteriebetriebene Fortbewegungshilfsmittel auf solche Art einer Weise mitgeführt werden, dass ein unbeabsichtigter Betrieb verhindert wird und dass der Rollstuhl/das Fortbewegungsmittel vor Beschädigung durch die Bewegung von Gepäck, Post, Vorräten oder Fracht geschützt wird.
Nein	JA	Nein	Ja	Ja	Rollstühle oder andere batteriebetriebene Fortbewegungshilfsmittel mit Nassbatterien oder Lithium-Ionen-Batterien. (für Einzelheiten siehe 2.3.2.3 und 2.3.2.4).
Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ein Quecksilberbarometer oder Thermometer , das ein Vertreter eines staatlichen Wetterbüros oder einer ähnlichen offiziellen Agentur befördert (siehe 2.3.3.1 im Anhang).
Ja	nein	Ja	Ja	Nein	Lithium – Ionen – Batterien mit einer Nennenergie in Wattstunden von mehr als 100 Wh, aber höchstens 160 Wh für elektronische Gegenstände. Nicht mehr als zwei Ersatzbatterien dürfen ausschließlich im Handgepäck mitgeführt werden. Diese Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein. Geräte, die solche Batterien enthalten, können sowohl im Handgepäck als auch im aufgegebenen Gepäck sein.
Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Lawinen-Rettungs-Rucksack , ein (1) pro Passagier, mit einem pyrotechnischen Auslösemechanismus ausgerüstet, der nicht mehr als 200 mg Nettogewicht an Explosivstoff der Unterklasse 1.4S und nicht mehr als 250 mg verdichtetes Gas der Unterklasse 2.2 enthält. Der Rucksack muss so verpackt sein, dass eine unbeabsichtigte Auslösung unmöglich ist. Der Airbag innerhalb des Rucksacks muss mit einem Druckentlastungsventil ausgerüstet sein.
Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Geräte zur Überwachung chemischer Stoffe sofern durch Mitarbeiter der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen bei Dienstreisen mitgeführt. (siehe 2.3.4.5).
Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Hitze entwickelnde Geräte , wie Unterwasserlampen mit großer Leuchtkraft (Taucherlampen) und Lötgeräte (siehe 2.3.4.7).Batterie oder Glühmittel muss entfernt werden.
Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Kohlendioxid, fest (Trockeneis) , maximal 2,5 kg pro Passagier im Handgepäck zur Verpackung von leicht verderblichen Gütern, die nicht unter diese Vorschriften fallen, vorausgesetzt die Verpackung erlaubt das Entweichen des gasförmigen Kohlendioxids. Für den Transport im aufgegebenen Gepäck muss jedes aufgegebene Gepäckstück, welches Trockeneis enthält, wie folgt gekennzeichnet werden: DRY ICE oder Carbon dioxide solid- sowie dem Nettogewicht oder einen Hinweisse, dass es sich um weniger als 2,5 kg Trockeneis handelt versehen sein.

Erlaubt im oder als Handgepäck					
Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					
Erlaubt, wenn am eigenen Körper zum persönlichen Gebrauch mitgeführt					
Erlaubnis der Luftverkehrsgesellschaft ist erforderlich					
Der Flugkapitän muss über die Ladeposition informiert werden					
Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Isolationsverpackungen (Trockenverpackungen) die tiefgekühlten, verflüssigten Stickstoff enthalten , der vollständig in porösem Material absorbiert ist und für den Transport von nicht gefährlichen Gütern, die nicht diesen Vorschriften unterworfen sind, bei tiefer Temperatur benötigt werden. Voraussetzung ist, dass die Konstruktion der Isolationsverpackung keinen Druckaufbau im Behälter erlaubt und kein Austreten von gekühltem, flüssigem Stickstoff, in irgendeiner Lage des Behälters möglich ist.
Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	In eine Schwimmweste eingesetzte Flaschen (Cylinder) mit nicht entzündbarem Gas, die Kohlendioxid oder ein anderes passendes Gas in Unterklasse 2.2 enthalten. Pro Passagier maximal zwei (2) kleine Flaschen und zwei (2) Ersatzpatronen.
Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Flaschen (Cylinder) mit gasförmigen Sauerstoff oder gasförmiger Luft für medizinische Zwecke. Die Flasche darf höchstens 5 kg Brutto wiegen. Hinweis: Flüssigsauerstoffsysteme sind zum Transport verboten.
Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Tragbare medizinische elektronische Geräte (Automatisierter externer Defibrillator(AED), Nebulisator, kontinuierlicher Atemwegsüberdruck (CPAP), usw.) die Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen Zellen oder Batterien enthalten, dürfen mitgeführt werden.(siehe 2.3.4.8)
Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Druckgaspackungen (Aerosole) der Unterklasse 2.2 ohne Nebengefahr, für Sportzwecke und Heimgebrauch und
Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	nicht radioaktive medizinische oder kosmetische Artikel (einschließlich Druckgaspackungen (Aerosole) wie Haarspray, Parfüms Kölnischwasser und alkoholhaltige Medikamente. Die <u>Gesamt</u> -Nettomenge aller oben erwähnten Artikel darf 2 kg oder 2 L, und die Nettomenge jedes einzelnen Artikels 0,5 kg oder 0,5 L nicht überschreiten. Die Ventile der Aerosolbehälter müssen durch Schutzkappen oder einer andere geeignete Mittel gegen unbeabsichtigte Freisetzung des Inhalts zu verhindern.
Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Alkoholische Getränke wenn in Einzelhandelsverpackungen, mit mehr als 24 Vol. % aber nicht mehr als 70 Vol. % Alkohol, in Behältern von weniger als 5 L. Pro Person darf eine Nettomenge von max. 5 L mitgeführt werden.
Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Energiesparlampen , wenn in Einzelhandelsverpackungen für den persönlichen Gebrauch oder Heimgebrauch bestimmt.
Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Flaschen (Cylinder)mit nicht entzündbarem, nicht giftigem Gas , die für die Betätigung künstlicher Gliedmaßen getragen werden. Auch Ersatzzylinder ähnlicher Größe, wenn nötig, um einen angemessener Vorrat für Dauer der Reise sicherzustellen.
Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Tragbare elektronische Geräte, die Lithium, Lithium-Ionen Zellen oder Batterien enthalten wie Uhren, Taschenrechner, Kameras, Mobilfunktelefone, Notebook Computer, Camcorder u.s.w. wenn sie durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder zum persönlichen Gebrauch mitgeführt werden. Die folgenden Werte dürfen nicht überschritten werden: a) für Lithium-Metall oder Lithium-Legierungs-Batterien, eine Lithium Menge von nicht mehr als 2 g; oder b) für Lithium-Ionen Batterien, eine Nennenergie Wattstunden von nicht mehr als 100Wh
Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ersatz Lithium-Metall oder Lithium-Ionen –Zellen oder Batterien für die vorgenannten elektronischen Gebrauchsgüter. Diese Batterien müssen einzeln geschützt verpackt sein, Kurzschlüsse zu verhindern.
Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Lockenstäbe die Kohlenwasserstoffgas enthalten: Pro Passagier oder Besatzungsmitglied, nicht mehr als ein (1) Lockenstab, vorausgesetzt die Sicherheitskappe ist sicher über dem Heizelement befestigt. Diese Lockenstäbe dürfen zu keiner Zeit an Bord benutzt werden. Gasnachfüllpatronen für solche Lockenstäbe sind nicht zugelassen - weder im aufgegebenen noch im Handgepäck.
Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Medizinische oder klinische Thermometer , welche Quecksilber enthalten, ein (1) Thermometer pro Passagier für den persönlichen Gebrauch pro Passagier.
JA	Nein	JA	Nein	Nein	Brennstoffzellen und Ersatzkartuschen für tragbare elektronische Geräte (z.B. Kameras, Laptops, Camcorder etc., siehe IATA 2.3.5.10 für Details
Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Einer Person eingepflanzter, Radioisotope enthaltender, Herzschrittmacher oder andere Geräte, einschließlich die mit Lithiumbatterien betrieben sind, oder Radiopharmazeutika, welche sich, im Rahmen medizinischer Behandlung, im Körper einer Person befinden.
Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Sicherheitsstreichhölzer (eine kleine Schachtel oder ein Briefchen) oder ein Feuerzeug für Zigaretten welches verflüssigtes Gas und keinen anderen nicht ausgesaugten flüssigen Brennstoff enthält, für den persönlichen Gebrauch bestimmt, wenn am eigenen Körper mitgeführt. Feuerzeugbenzin und Feuerzeug-Nachfüllpatronen sind, nicht am eigenen Körper, als aufgegebenem Gepäck oder im Handgepäck erlaubt. Anmerkung: „Überallzünder“ Anzünder mit „Blauen Flammen“ -Zigarrenanzünder sind verboten.